

GEMISCHTE GEMEINDE DÄRSTETTEN

CAMPINGREGLEMENT

4. BEREINIGTER ENTWURF

23. MAI 1978



# C A M P I N G - R E G L E M E N T

Die Einwohnergemeinde Därstetten erlässt im Hinblick auf Art. 2, 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973, §§ 1 und 2 des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei, Art. 1, 5, 16, 17 und 118 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970, Art. 4, 5, 12b und c der Bauverordnung vom 26. November 1970/11. Februar 1975, Art. 9 und 51 des Dekretes vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren, Art. 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB, Art. 9 und 13 ff des Forstgesetzes vom 1. Juli 1973, das Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden, Art. 56 ff der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972/29. Oktober 1975 und den Bestimmungen über das Campingwesen im Baureglement das nachfolgende Reglement.

## A Zweck, Gestaltungsbereich, Begriffe

- Zweck**  
**Geltungsbereich**
- Art. 1
- Dieses Reglement schafft die Grundordnung für das Campingwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet. Es bezweckt, die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit, sowie den Schutz der Landschaften, Ortsbilder und Aussichtspunkte zu gewährleisten.
- Für die bestehende Campingzone Weissenburg gelten die diesbezüglichen Zonenvorschriften im Baureglement. Die Bestimmungen dieses Baureglementes gelten dort sinngemäss.
- Campieren**
- Art. 2
- Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen und Uebernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen oder in ähnlichen beweglichen Unterkünften.
- Campingplatz**
- Art. 3
- <sup>1</sup> Als Campingplatz gilt ein Lagerplatz der dem regelmässigen Campieren dient und mit den notwendigen Betriebseinrichtungen (gem. Art. 13, 14, 32) ausgerüstet ist.
- <sup>2</sup> Ein Campingplatz im Sinne dieses Reglementes setzt sich in der Regel aus einem Touristenplatz und einem Residenzplatz zusammen (Art. 4 + 5).

- Art. 4
- Touristenplatz Der Touristenplatz dient dem wechselnden und im Einzelfall auf eine Dauer von höchstens sechs Monaten befristeten Aufstellen von mobilen Unterkünften. Darunter sind zu verstehen:
- a) Zelte
  
  - b) Selbstfahrende oder gezogene Fahrzeuge in verkehrstüchtigem Zustand und mit Nummernschildern versehen.
- Art. 5
- Residenzplatz  
Dauerunterkünfte Der Residenzplatz dient dem Aufstellen von Dauerunterkünften (Zelte, Wohnwagen, Mobilheime und dgl.) für die Dauer von mehr als 6 Monaten pro Kalenderjahr (Art. 12b, Abs. 4 BauV).
- Art. 6
- Einheit Als Einheit i.S. dieses Reglementes gilt die mobile Unterkunft (Zelt, Wohnwagen etc.) mit dem zugehörigen Motorfahrzeug.
- Art. 7
- Unternehmer Unternehmer im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der andern Personen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.
- Art. 8
- Platzwart Platzwart im Sinne dieses Reglementes ist diejenige Person, welche die Aufsicht und Verwaltung eines Campingplatzes innehat.

B Campieren ausserhalb von Campingplätzen

Art. 9

Bewilligungspflicht

1 Der Gemeinderat kann das gelegentliche Aufstellen von Zelten, besonders durch Jugendorganisationen, ausserhalb von Campingplätzen gestatten. Dabei sind die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss anzuwenden. Es können Auflagen gemacht und hauptsächlich die Dauer festgelegt werden.

2 Das Aufstellen von mobilen Wohnhäusern, Wohnwagen und dgl. ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes ist grundsätzlich nicht gestattet.

3 Zum einmaligen Uebernachten dürfen Zelte und Wohnwagen ohne polizeiliche Bewilligung aufgestellt werden. Die Campierenden haben sich dabei allfälligen Weisungen der zuständigen Organe zu fügen.

4 In jedem Falle ist die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers einzuholen.

C Allgemeine Vorschriften betr. Einrichtung und Ausstattung  
von Campingplätzen

---

- Art. 10**
- Platzeignung**
- <sup>1</sup> Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen. Insbesondere muss der Boden trocken und gegen Ueberschwemmungen, umstürzende Bäume und andere Gefahren geschützt sein.
  - <sup>2</sup> Die öffentlichen Interessen im Sinne von Art. 5 BauG bzw. Art. 12c BauV, sind zu wahren.
- Art. 11**
- Grösse, Einheit**
- <sup>1</sup> Die Kapazität eines Campingplatzes ist auf rund 300 Personen pro Hektare der Gesamtfläche zu beschränken.
  - <sup>2</sup> Jeder Campingeinheit sind durchschnittlich mindestens 100 m<sup>2</sup> zuzumessen, inbegriffen die Installationen und Wege. Für jede Gruppe von 100 Einheiten ist ein sanitärer Block erforderlich, der WC, Pissoirs, Waschbecken, Duschen sowie Becken zum Geschirr- und Wäschewaschen umfasst. Er soll in der Regel höchstens 100 m von der am weitest entfernten Campingeinheit liegen.
  - <sup>3</sup> Als Grundlage zur Bemessung der Kapazität und der notwendigen sanitären Einrichtungen gelten 3 Personen pro Campingeinheit.
- Art. 12**
- Verkehrsmässige Erschliessung**
- Die Zufahrten sind den Vorschriften des kantonalen Strassenbaugesetzes entsprechend zu gestalten und zu signalisieren.  
Der Verkehr auf dem öffentlichen Strassennetz darf durch den Motorfahrzeugverkehr zum und vom Campingplatz nicht gefährdet und der Verkehrsfluss auf Durchgangsstrassen nicht gehemmt werden.
- Art. 13**
- Wald**
- Vor der Errichtung oder Erweiterung eines Campingplatzes müssen in Zusammenarbeit mit der Forstdirektion (Kreisforstamt) die forstpolizeilichen Probleme des Einzelfalles definitiv geregelt werden.

Platzgestaltung

Art. 14

Bei der Platzgestaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

<sup>1</sup> Parkplätze

Sofern die Autoabstellplätze in Abweichung von Art. 6 aus topographischen oder andern Gründen nicht Bestandteil der Einheit sind, sind im Bereich des Campingplatzes die erforderlichen Autoabstellplätze (mindestens 1 pro Einheit) zu erstellen.

Für ankommende Gäste, Besucher, Spätheimkehrer, Lieferanten usw. ist zusätzlich 1 PW-Abstellplatz pro 10 Einheiten zu erstellen.

<sup>2</sup> Einfriedung, Bepflanzung

Zum Schutze der Landschaft oder aus Gründen der Verkehrssicherheit kann die Baubewilligungsbehörde eine angemessene Bepflanzung bzw. eine tarnende Einfriedung des Campingplatzes verlangen.

<sup>3</sup> Touristenplätze/Residenzplätze

Der Anteil Touristenplätze am gesamten Campingplatz muss mindestens 50 % betragen.

Die Touristenplätze sind zusammengefasst und getrennt von den Residenzplätzen anzuordnen.

<sup>4</sup> Spielflächen

Als Spielflächen sind mindestens 10 % der Gesamtfläche des Campingareals als zusammenhängende Teile von mindestens je 100 m<sup>2</sup> auszuscheiden und freizuhalten.

Auf die Errichtung von Spielflächen innerhalb des Campingareals kann in dem Masse verzichtet werden, als durch eine entsprechende vertragliche Regelung die Benutzung unmittelbar benachbarter Spielflächen ausserhalb des Campingareals nachgewiesen werden kann.

<sup>5</sup> Kehrichtcontainer

Auf dem Campingareal sind Kehrichtcontainer an geeigneter Stelle und in genügender Anzahl (mind. 1 Container pro 10 Campingeinheiten) aufzustellen.

Die Kehrichtabfuhr ist gemäss Kehrichtreglement der Gemeinde sicherzustellen.

<sup>6</sup> Fester Raum, Telefon

Auf jedem Campingplatz ist ein geeigneter, fester Raum für das Einschreiben der Campierenden, die Postaufbewahrung und -abgabe, die Aufbewahrung des Sanitätsmaterials usw. zur Verfügung zu stellen.

Mindestens eine Telefonanlage muss in unmittelbarer Platznähe von den Campierenden benützt werden können.

<sup>7</sup> Hundetoiletten

Sofern Hunde auf dem Platz geduldet sind, kann die Gemeinde jederzeit Einrichtung und Unterhalt mind. einer Hundetoilette pro Campingplatz verlangen.

Auf die Errichtung einer Hundetoilette kann verzichtet werden, wenn an geeigneter Stelle ausserhalb des Campingareals die Einrichtung bzw. Mitbenutzung einer solchen durch Vereinbarung nachgewiesen werden kann.

Art. 15

Sanitäre  
Einrichtungen

Nachstehende Einrichtungen (Anlagen) müssen mindestens -  
für Höchstbelegung berechnet - vorhanden sein:

1 Aborte

Aborte sind nach Geschlechtern getrennt mit Vorraum  
und Handwascheinrichtung anzulegen. Ein Abort mit Was-  
erspülung auf 10 Einheiten, ein zusätzlicher Pissoir-  
stand auf 30 Einheiten.

2 Anlagen für Körperwäsche

Ein allgemeiner Waschplatz mit Abstellfläche und Spie-  
gel für je 10 Einheiten. Die Hälfte der Waschplätze  
muss sichtgeschützt sein.

3 Duschen

Eine Dusche auf 20 Einheiten.

4 Allgemeine Waschgelegenheiten

Besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen  
sind anzubringen. Der Boden unter den Zapfstellen muss  
einen festen, rutschsicheren Belag (Platten oder der-  
gleichen) aufweisen und mit einem Ablauf versehen sein.

5 Trinkwasser

Das Trinkwasser ist aus dem Ortsnetz zu beziehen.

6 Abwasserinstallationen

Diese müssen den Gewässerschutzvorschriften entspre-  
chen und von zuständiger Seite genehmigt sein.

7 Beleuchtung

Campingplatz und Betriebseinrichtungen sind hinreichend  
zu beleuchten.

8 Winterbetrieb

Wenn der Campingplatz oder ein Teil davon während der  
Wintermonate in Betrieb ist, müssen Toiletten- und  
Waschplätze entsprechend der Belegung funktionstüchtig  
gehalten werden.

Art. 16

Vorschriften für  
Betriebseinrich-  
tungen

Bauten und Anlagen für die Betriebseinrichtungen un-  
terliegen den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften.



D Spezielle Vorschriften für Residenzplätze

Art. 17

Bau- und Gewässer-  
schutzbewilligung;  
Ueberbauungsplan  
und Sonderbauvor-  
schriften

<sup>1</sup> Für die Erstellung oder Erweiterung eines Residenz-  
platzes (Art. 5) ist eine Baubewilligung (Art. 1 BauG)  
sowie eine Gewässerschutzbewilligung (Art. 56 KGV) er-  
forderlich.

<sup>2</sup> Für Residenzplätze gelten gemäss Art. 12b BauV die Be-  
stimmungen über die Ferienhauszone (Art. 25 BauG).

<sup>3</sup> Wegleitend bei der Ausarbeitung der Ueberbauungspläne  
mit Sonderbauvorschriften sind die Richtpläne der Ge-  
meinde.

Art. 18

Bewilligungs-  
erfordernis für  
Dauerunterkünfte

Das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen, Zelten und  
dgl. als Dauerunterkünfte bzw. das nachträgliche Ueber-  
dachen oder Anbauen derselben auf einem gemäss Art. 16  
bewilligten Residenzplatz, erfordert eine kleine Bau-  
bewilligung durch die Gemeindebehörde.

Art. 19

Baupolizeiliche  
Vorschriften

Die nachfolgenden baupolizeilichen Vorschriften gelten  
bei der Ausarbeitung von Sonderbauvorschriften für Re-  
sidenzplätze als verbindliche Rahmenbedingungen.

Art. 20

Parzellierung

<sup>1</sup> Die nach Art. 13 ausgeschiedene Residenzfläche ist  
zu parzellieren (Geometerplan). Die Mindestgrösse einer  
Parzelle beträgt 70 m<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Je Parzelle darf nur eine Einheit (Art. 6) aufge-  
stellt werden.

Art. 21

Abstände

Die Unterkünfte (inkl. Anbauten) müssen folgende  
Minimalabstände einhalten:

1.50 m von der Grenze der Residenzparzelle  
(Grenzabstand)

3.00 m von benachbartem Kulturland, öff. und priv.  
Liegenschaften (Parzellen), öff. Strassen

- Art. 22
- Maximale Abmessungen
- 1 Die Höhe der Unterkünfte darf 3,00 m nicht überragen.
  - 2 Die Bodenfläche einer Unterkunft inkl. Anbauten darf 40 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Vorbehalten bleibt Art. 22.

- Art. 23
- Maximale Ausnutzung
- Die maximale Ausnutzung einer Parzelle darf 40 % nicht übersteigen. Zur Ausnutzung zählt die Wohnunterkunft mit Anbauten. Nicht zur Ausnutzung zählt das auf der Parzelle abgestellte Zugfahrzeug, sofern dieses nicht der Unterkunft dient.

- Art. 24
- Anbauten  
Antennen
- 1 Gestattet sind Vorzelte und Sonnenschutzdächer aus Zeltstoff sowie zerlegbare, offene An- und Vorbauten, sofern deren Höhe jene der Einheit nicht überschreitet. Störende Anbauten und überdimensionierte Antennen sind nicht gestattet.
  - 2 Die Bodenfläche der An- und Vorbauten darf maximal 1/3 der Grundfläche der mobilen Wohnunterkunft höchstens jedoch 8 m<sup>2</sup> betragen. Vorbehalten bleibt Art. 22.

- Art. 25
- Farbgebung  
Unterhalt
- 1 Die Farbe der Einheiten und der An- und Ueberbauten sind der Umgebung anzupassen. Glänzende Bauteile und auffällige Farben sind untersagt.
  - 2 Unterkünfte und Anbauten sind in gutem Zustande zu erhalten.

- Art. 26
- Fundamente
- Das Erstellen fester Fundamente ist nicht gestattet.

- Art. 27
- Kanalisations-  
anschluss
- Für den Anschluss an die örtliche Kanalisation gelten die Bestimmungen des Kanalisationsreglementes.

E Spezielle Vorschriften für Touristenplätze

Art. 28

Einrichtungs-  
bewilligung

<sup>1</sup> Für die Erstellung oder Erweiterung eines Touristenplatzes (Art. 4) ist eine Baubewilligung (Art. 1 BauG) sowie eine Gewässerschutzbewilligung (Art. 56 KGV) erforderlich.

<sup>2</sup> Die Baubewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 5 BauG und Art. 12c BauV gegeben sind und wenn Lage, Ausstattung und Organisation des Campingplatzes den Vorschriften dieses Reglementes sowie den Grundsätzen der Ortsplanung entsprechen. Bei Abweichungen von kommunalen Richtplänen ist zudem die Regionalplanung beizuziehen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die erforderliche Infrastruktur - z.B. ausreichende Trinkwasserversorgung - nicht gewährleistet werden kann.

Art. 29

Anlageplan

Dem Baugesuch ist, neben den üblichen Unterlagen, ein Anlageplan beizulegen, in welchem namentlich und gemäss den allgemeinen Bestimmungen dieses Reglementes (Art. 10 ff) festzulegen sind:

- Begrenzung des Campingplatzes
- Zufahrt, Parkplätze
- Sammelplatz für Kehrrichtcontainer
- Interne Erschliessung und Einteilung in Standplätze (Einheiten) bei maximaler Belegung
- Feste Betriebseinrichtungen

sofern erforderlich zudem:

- Waschplätze für Autos
- Spielflächen (vgl. Art. 13.4)
- Bepflanzung, Umgebungsgestaltung
- Hundetoiletten

Art. 30

Belegungsziffer

Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten festgelegt, die kurzfristig überschritten werden darf, jedoch ohne Reduktion der Spielflächen.

Art. 31

Zeitweilige  
Räumung

Im Bewilligungsverfahren kann die Gemeinde im Bedarfs-  
falle die teilweise oder ganze zeitweilige Räumung des  
Touristenplatzes von sämtlichen Unterküften verlangen.  
Die Räumung des Platzes darf nicht länger als höchstens  
für 4 Monate pro Kalenderjahr verfügt werden.  
Der Zeitpunkt der Räumung ist rechtzeitig festzulegen.

Art. 32

Befristung für  
Unterküfte

Auf Touristenplätzen dürfen mobile Unterküfte läng-  
stens während 6 Monaten pro Kalenderjahr aufgestellt  
bleiben.

F Betriebsvorschriften

Art. 33

Betriebs-  
bewilligung

<sup>1</sup> Zum Betrieb eines Campingplatzes bedarf der Unternehmer einer schriftl. Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn

- a) die Vorschriften gem. Art. 10-15 eingehalten sind;
- b) die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind (Art. 38);
- c) vom Unternehmer eine angemessene Haftpflichtversicherung gegenüber Gästen und Dritten abgeschlossen ist; deren Leistungen mind. denjenigen der Campingverbände entspricht;
- d) eine annehmbare Platzordnung vorliegt (Art 34);
- e) der Unternehmer und der allenfalls von ihm bezeichnete Platzwart Gewähr für eine vorschriftsgemässe Führung des Campingplatzes bieten, gut beleumdet und volljährig sind;
- f) der Platzwart oder dessen Stellvertreter im Besitze eines Samariterausweises ist.

<sup>3</sup> Eine neue Betriebsbewilligung ist auch bei Erweiterung von Campingplätzen erforderlich.

Art. 34

Besondere  
Bewilligungen

Die Erteilung besonderer Bewilligungen (Kleinhandels- und Gastwirtschaftspatent, Abwasserbewilligung, usw.) richtet sich nach den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.

Art. 35

Platzordnung

<sup>1</sup> Der Unternehmer hat für den Betrieb auf dem Campingplatz in einer Platzordnung insbesondere zu regeln: Höchstzahl der Benutzer, Zulassungsbedingungen, Platzwahl, Benützung der Installationen, Taxen, Nachtruhe, Spiele, Betrieb von Lautsprecher-Apparaten, Aufstellen von Fernsehantennen, Halten von Tieren, Verkehr und Hinstellen von Motor- und Wasserfahrzeugen, Sauberkeit.

<sup>2</sup> Die Platzordnung bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Sie ist in den gebräuchlichsten Sprachen an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

<sup>4</sup> Die Ausübung eines campingfremden Gewerbes ist auf dem Campingplatz verboten.

Art. 36

Verbindliche Betriebsvorschriften

Die nachstehenden Bestimmungen sind allgemein verbindlich und müssen in jeder Platzordnung enthalten sein:

1. Meldepflicht: Sofort nach Ankunft hat sich der Gast beim Platzwart anzumelden und den aufliegenden Ankunftsschein eigenhändig und wahrheitsgetreu auszufüllen.
2. Nachweis der Identität: Der Platzwart hat den Nachweis der Identität zu verlangen.
3. Jugendliche haben sich über ihr Alter auszuweisen.
4. Schulpflichtige dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie in Begleitung erziehungsberechtigter Erwachsener sind, oder der Platzwart die Verantwortung übernimmt.
5. Nachtruhe: Von 2200 bis 0700 Uhr hat vollständige Ruhe zu herrschen. In dieser Zeit ist jeder Motorfahrzeugverkehr innerhalb des Campingplatzes verboten.
6. Gebühren: Diese sind getrennt nach den verschiedenen Besucherkategorien aufzuführen und anzuschlagen.
7. Besitzerschutz: Beschädigungen der Waldungen und Kulturen sind untersagt.
8. Hinweis auf bestehende Verbote (Fahrverbote etc.).

Art. 37

Steuern

Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzwart einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

Art. 38

Verkaufsstellen

Alle Verkaufsstellen auf einem Campingplatz dürfen nur während des Betriebes des Campingplatzes offen gehalten werden. Für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist das Kleinhandelspatent erforderlich.

Sicherheits-  
vorkehrungen

Art. 39

- 1 Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.
- 2 Für die Erste Hilfe ist auf jedem Campingplatz eine Sanitätshilfestelle mit angemessener Ausrüstung einzurichten und Feuerlöschmaterial bereitzustellen. Dabei ist die Lage des Platzes mitzuberücksichtigen.
- 3 Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefon der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr, usw.) enthält, ist in den gebräuchlichsten Sprachen abgefasst aufzulegen, respektive anzuschlagen.
- 4 Das Entfachen offenen Feuers ist nur in den hierfür eingerichteten Feuerstellen gestattet. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen.

G Gebühren, Bewilligungsentzug, Straf- und Uebergangsbestimmungen,  
Inkraftsetzung

---

Art. 40

Gebühren

<sup>1</sup> Bei der Erstellung und während des Betriebes eines Campingplatzes kann die Gemeinde folgende Gebühren erheben:

- eine Einrichtungsgebühr von Fr. 100.-- bis 2'000.--
- eine jährliche Gebühr von Fr. 100.-- bis 750.--

Die Gebühren sind vor der Eröffnung des Campingplatzes, spätestens bis Ende April, an die Gemeindekasse zu bezahlen. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch den Gemeinderat, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes.

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren und Taxen richten sich nach den entsprechenden Reglementen.

Art. 41

Aufsicht  
Bewilligungsentzug

<sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb des Campingplatzes.

<sup>2</sup> Sie hat die Betriebsbewilligung zu entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtung und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht und die gerügten Mängel nicht innert angemessener Frist behoben werden.

<sup>3</sup> Die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.

Art. 42

Administrativ-  
massnahmen und  
Strafbestim-  
mungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann jederzeit, für Campingplätze die bereits vor Inkrafttreten dieses Reglementes bestanden haben, nach Ablauf der Uebergangsfrist (Art. 43) die Herstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.

<sup>2</sup> Wiederholte, vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen dieses Reglement oder gegen die gestützt darauf erteilten Bau- und Betriebsbewilligungen sowie gegen die Platzordnung (Art. 35, 36) sind vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- zu betrafen. Das Verfahren richtet sich nach dem Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und dem Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen.



Art. 43

Anpassung  
bestehender  
Campingplätze

Wo sich aufgrund des vorliegenden Reglementes eine Anpassung bestehender Plätze aufdrängt, kann der Gemeinderat eine Anpassung innert

- 1 Jahr hinsichtlich Organisation und Betriebseinrichtungen
- 2 Jahren hinsichtlich Platzeinteilung und Einrichtungen baulicher Art

frühestens ab Inkrafttreten dieses Reglementes verlangen.

Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Plätze haben sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterzuordnen.

Art. 44

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kant. Polizeidirektion von der Einwohnergemeinderversammlung genehmigt am

**Von der Polizeidirektion  
des Kantons Bern genehmigt**

unter Vorbehalt des Beschlusses vom 10.4.1979

Bern, den 10.4.1979

Der Polizeidirektor des Kantons Bern:

*Wander*



Das vorliegende Campingreglement für die Gemeinde Därstetten wurde an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 23. Mai 1978 beraten und angenommen.

Därstetten, den 17. November 1978

Namens des Gemeinderates Därstetten:  
Der Präsident: Der Sekretär:



*G. G. G. G.*

*K. K.*

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Campingreglement am 29. April 1978 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Einsprachen sind keine eingegangen.

Därstetten, den 17. November 1978

Der Gemeindeschreiber:

*K. K.*